



Juli 2014

Dieses Informationsblatt ist für den Gerichtshof nicht bindend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

# Piloturteile<sup>1</sup>

## Was ist ein Piloturteilsverfahren?

Viele der ungefähr 69.000 vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anhängigen Fälle sind so genannte „Wiederholungsfälle“, die aus einer verbreiteten Fehlfunktion auf innerstaatlicher Ebene resultieren. Das Piloturteilsverfahren wurde als Technik entwickelt, um die strukturellen Probleme zu identifizieren, die den Wiederholungsfällen in vielen Ländern zugrunde liegen und um den Staaten eine Verpflichtung aufzuerlegen, sich dieser Probleme anzunehmen. Wenn dem Gerichtshof mehrere Beschwerden vorliegen, die auf dieselbe Ursache zurückzuführen sind, kann er einen oder mehrere Fälle für eine vorrangige Behandlung nach dem Piloturteilsverfahren auswählen. Im Piloturteilsverfahren besteht die Aufgabe des Gerichtshofs nicht nur darin zu entscheiden, ob im jeweiligen Fall eine Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgelegen hat, sondern auch, das strukturelle Problem zu identifizieren und der Regierung gegenüber klare Angaben zu machen, wie das Problem zu beheben ist. Ein Hauptelement des Piloturteilsverfahrens bildet die Möglichkeit, ähnliche Fälle für eine gewisse Zeit zurückzustellen unter der Bedingung, dass die Regierung umgehend handelt, indem sie Maßnahmen auf nationaler Ebene trifft, die dazu nötig sind, dem Urteil Folge zu leisten. Der Gerichtshof kann allerdings jederzeit die Prüfung vertagter Fälle wieder aufnehmen, wenn das Rechtsinteresse dies erfordert.

## Ziele des Piloturteilsverfahrens

- den 47 europäischen Staaten, die die Europäische Menschenrechtskonvention ratifiziert haben, dabei zu helfen, systemische oder strukturelle Probleme auf nationaler Ebene zu lösen;
- betroffenen Einzelpersonen die Möglichkeit einer zügigeren Entschädigung zu bieten;
- dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte dabei zu helfen, sein Arbeitspensum effektiver und sorgfältiger zu bewältigen, indem die Anzahl ähnlicher und gewöhnlich auch komplexerer Fälle reduziert wird, die im Detail zu prüfen sind.

### **Erstes Piloturteil**

In dem Fall [Broniowski gegen Polen](#) (Urteil der Großen Kammer vom 22. Juni 2004) erließ der Gerichtshof sein erstes Piloturteil; es ging um jenseits des Flusses Bug gelegene Grundstücke und das Urteil betraf etwa 80.000 Menschen (siehe weiter unten unter „Verletzung des Rechts auf Schutz des Eigentums“).

## Kodifizierung: Artikel 61 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs

Im Februar 2011 fügte der Gerichtshof seiner Verfahrensordnung einen neuen Artikel hinzu, der präzisiert, wie er mit möglicherweise strukturell bedingten

<sup>1</sup> Dieses Informationsblatt bezieht sich nur auf Piloturteilsverfahren im engeren Sinn, d.h. jene, die in Übereinstimmung mit Artikel 61 § 3 der [Verfahrensordnung des Gerichtshofs](#) in den operativen Bestimmungen (den Schlussfolgerungen) eines Urteils das strukturelle Problem bezeichnen und die Art der Abhilfemaßnahmen benennen, die der betroffene Staat ergreifen muss. Das Informationsblatt geht nicht auf Urteile ein, in denen das systemische Problem und die anzuwendenden Maßnahmen lediglich in den Gründen (Begründung des Gerichtshofs) aufgeführt werden.

Menschenrechtsverletzungen umgeht.<sup>2</sup> Die neue Bestimmung kodifiziert das bestehende „Piloturteilsverfahren“ des Gerichtshofs, eingeführt für Fälle, in denen eine strukturelle Fehlfunktion in einem betroffenen Land festgestellt wurde, die wiederum zu ähnlichen Beschwerden vor dem Gerichtshof geführt hatte oder führen könnte. Der neue Artikel der Verfahrensordnung berücksichtigt die Erfahrungen, die der Gerichtshof bei der Umsetzung dieses Verfahrens in verschiedenen Ländern und Situationen sammeln konnte und schafft einen klaren rechtlichen Rahmen für Piloturteile.

## Überlange Verfahrensdauer und Fehlen innerstaatlicher Rechtsmittel

### Rumpf gegen Deutschland

2. September 2010

**Strukturelles Problem:** Seit 2006 stellte der Gerichtshof immer wieder fest, dass Deutschland nicht dafür Sorge trug, dass Verfahren vor den Verwaltungsgerichten innerhalb angemessener Frist durchgeführt werden, und dass kein wirksamer Rechtsbehelf gegen die überlange Verfahrensdauer zur Verfügung stand. Zum Zeitpunkt des Urteils waren etwa 55 ähnliche Beschwerden vor dem Gerichtshof anhängig.

**Vom Gerichtshof angeordnete Maßnahmen:** Der Gerichtshof befand, dass Deutschland spätestens innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft des Urteils einen wirksamen Rechtsbehelf gegen überlange Gerichtsverfahren einführen musste.

**Folgemaßnahmen:** Im Dezember 2011 trat das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren (das „Rechtsmittelgesetz“) in Deutschland in Kraft. Es kombiniert ein Instrument zur Beschleunigung von Gerichtsverfahren und eine Verzögerungsrüge mit einem Ausgleichsanspruch, die bei einem Berufungsgericht eingelegt werden kann. Nach einer Übergangsbestimmung war das Rechtsmittelgesetz auch auf anhängige und bereits beendete Verfahren anwendbar, deren Dauer Gegenstand einer Beschwerde vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geworden war oder werden könnte. Entschädigungsklagen mussten nach der Übergangsbestimmung vor den zuständigen Gerichten spätestens bis 3. Juni 2012 eingelegt werden.

Auch wenn die deutschen Gerichte in den wenigen Monaten seit der Einführung des Gesetzes noch keine etablierte Praxis hatten entwickeln können, fand der Gerichtshof in zwei Entscheidungen vom 29. Mai 2012 (Taron gegen Deutschland und Garcia Cancio gegen Deutschland) keinen Grund anzunehmen, dass der neue Rechtsbehelf den Beschwerdeführern nicht die Gelegenheit eines angemessenen und ausreichenden Ausgleichs für ihre Rügen gebe oder dass der Rechtsbehelf ihnen keine vernünftigen Erfolgchancen biete. Der Gerichtshof stellte zudem klar, dass seine Position künftig weiter überprüft werden könnte, abhängig insbesondere von der Frage, ob die deutschen Gerichte eine konsistente Rechtsprechung nach dem neuen Rechtsmittelgesetz im Einklang mit der Konvention entwickeln würden. In beiden Fällen befand der Gerichtshof, dass die Beschwerdeführer den neuen Rechtsbehelf nutzen mussten, was der erste Beschwerdeführer gar nicht vorhatte und der zweite Beschwerdeführer noch nicht getan hatte. Folglich wies der Gerichtshof die Beschwerden wegen Nichterschöpfung des Rechtsweges zurück.

### Athasiou u. a. gegen Griechenland

21. Dezember 2010

**Strukturelles Problem:** Mängel im Gerichtswesen, die der Grund für die überlange Verfahrensdauer vor Verwaltungsgerichten waren sowie ein Fehlen an Rechtsmitteln, die den Beschwerdeführern die Möglichkeit geben, die Anerkennung ihres Rechts auf

<sup>2</sup> Siehe [Pressemitteilung](#) vom 24. März 2011

Anhörung ihres Falles innerhalb angemessener Frist zu erhalten. Zwischen 1999 und 2009 verkündete der Gerichtshof ungefähr 300 Urteile in ähnlichen Fällen.

**Vom Gerichtshof angeordnete Maßnahmen:** Einführung eines effektiven Rechtsmittels oder einer Kombination effektiver Rechtsmittel innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft des Urteils einzuführen, die angemessen und ausreichend Abhilfe schaffen können, wo die Länge der Verfahren vor den Verwaltungsgerichten einen vernünftigen Zeitrahmen überschritten hat.

**Folgemaßnahmen:** Im Anschluss an das Urteil trat im April 2012 in Griechenland ein Gesetz über ein faires Verfahren innerhalb angemessener Frist in Kraft. Es führte zwei Rechtsmittel ein, eines zur Entschädigung und eines zur Vorbeugung, die in Fällen, in denen die Verfahrenslänge vor griechischen Gerichten unzumutbar war, Abhilfe schaffen sollten.

In einer Unzulässigkeitsentscheidung vom 1. Oktober 2013 (**Techniki Olympiaki A. E. gegen Griechenland**), war der Gerichtshof der Ansicht, dass die Rechtsmittel, die im Jahr 2012 per Gesetz eingeführt worden waren, wirksam und zugänglich waren, sowohl nach griechischem Recht als auch in der Praxis der innerstaatlichen Gerichte. Er war demzufolge der Ansicht, dass das beschwerdeführende Unternehmen zunächst von diesen Rechtsmitteln hätte Gebrauch machen sollen, bevor es seine Beschwerde vor dem Gerichtshof einlegte.

### **Dimitrov und Hamanov gegen Bulgarien und Finger gegen Bulgarien**

10. Mai 2011

**Strukturelles Problem:** Mängel im Justizsystem, die der Grund für die übermäßige Länge in Zivil- und Strafverfahren waren, sowie ein Mangel an innerstaatlichen Rechtsmitteln, die es den Beschwerdeführern ermöglichen, eine Anerkennung ihres Rechts zu erhalten, innerhalb angemessener Frist gehört zu werden.

**Vom Gerichtshof angeordnete Maßnahmen:** innerhalb von 12 Monaten ab Rechtskraft des Urteils ein wirksames Rechtsmittel gegen unverhältnismäßig lange Strafverfahren einzuführen und darüber hinaus ein Rechtsmittel zu etablieren, das Entschädigungen bei unverhältnismäßig langen Straf- oder Zivilverfahren bietet.

**Folgemaßnahmen:** Im Anschluss an diese beiden Piloturteilsverfahren wurden das Gesetz über das Gerichtswesen von 2007 sowie das Gesetz über die Schadensersatzhaftung von Staat und Gemeinden von 1998 dahingehend abgeändert, dass zwei neue Entschädigungsrechtsmittel eingeführt wurden, ein verwaltungsrechtliches und ein gerichtliches.

Obwohl diesem Bereich keine Langzeitpraxis bestand, fand der Gerichtshof in zwei Unzulässigkeitsentscheidungen vom 18. Juni 2013 (**Valcheva und Abrashev gegen Bulgarien; Balakchiev u. a. gegen Bulgarien**), dass zum gegebenen Zeitpunkt nicht angenommen werden konnte, dass die bulgarischen Behörden und Gerichte, die die Bestimmungen des neuen Rechtsmittels anwenden würden, diesen nicht zur vollen Entfaltung verhelfen würden. Daher könnten die neuen Rechtsmittel als wirksam betrachtet werden. Da die Beschwerdeführer offenbar keine Beschwerde nach dem neuen Verfahren eingelegt und keine besonderen Umstände sie daran gehindert hatten, wurden ihre Beschwerden wegen Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges zurückgewiesen.

### **Ümmühan Kaplan gegen die Türkei**

20. März 2012

**Strukturelles Problem:** Der Gerichtshof hatte bereits in zahlreichen Fällen festgestellt, dass die Verfahren vor Verwaltungs-, Straf-, Zivil-, Handels-, Arbeits- und Landgerichten zu lange dauerten. Dieser Fall betraf Verfahren von 1970 hinsichtlich der Einteilung von Grundstücken, die von dem inzwischen verstorbenen Vater des Beschwerdeführers vor dem Landgericht angestrengt worden waren.

**Vom Gerichtshof angeordnete Maßnahmen:** in Anbetracht der beim Gerichtshof anhängigen Beschwerden und denen, die zwischen dem Zeitpunkt des Urteils und dem 22. September 2012 eingelegt wurden (das Datum, an dem das Individualbeschwerderecht vor dem türkischen Verfassungsgericht in Kraft trat), ordnete der Gerichtshof an, innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft des Urteils ein wirksames Rechtsmittel einzuführen, das angemessene und ausreichende Abhilfe schaffe. Der Gerichtshof entschied zudem, die Prüfung folgender Beschwerden zu vertagen: anhängige; der türkischen Regierung noch nicht zugestellte (2.373 Beschwerden am 31. Dezember 2011); jene, die zwischen dem Zeitpunkt des Urteils und dem 22. September 2012 eingelegt werden würden. Der Gerichtshof behielt sich außerdem das Recht vor, die Prüfung der 330 anhängigen und bereits zugestellten Beschwerden nach dem normalen Verfahren fortzuführen.

**Folgemaßnahmen:** Im Anschluss an das in diesem Urteil angewandte Piloturteilverfahren erließ die türkische Nationalversammlung ein Gesetz über eine Beilegung von Beschwerden wegen übermäßiger Verfahrensdauer mittels Entschädigungszahlungen. Dieses bezog sich auf der türkischen Regierung noch nicht zugestellte Beschwerden, die ab dem 23. September 2012 beim Gerichtshof eingelegt worden waren.

In einer Unzulässigkeitsentscheidung vom 26. März 2013 (**Müdür Turgut u. a. gegen die Türkei**) stellte der Gerichtshof zwar fest, dass diese Beschwerde eingelegt worden war, bevor dieses Gesetz in Kraft getreten war; zu einem Zeitpunkt, zu dem die Beschwerdeführer kein wirksames Rechtsmittel nach türkischem Recht hatten, aufgrund dessen sie gegen die Verfahrenslänge hätten klagen können. Gesetz Nr. 6384 war aber eine unmittelbare und praktische Folge aus dem Piloturteilverfahren im Fall *Ümmühan Kaplan gegen die Türkei*. Der Gerichtshof befand, dass er noch nicht dazu in der Lage war zu prüfen, ob das zur Verfügung stehende Rechtsmittel wirksam ist. Folglich musste die Beschwerde wegen Nichterschöpfung des Rechtsweges zurückgewiesen werden.

Auch in einer anderen Unzulässigkeitsentscheidung vom 4. Juni 2013 (**Demiroğlu u. a. gegen die Türkei**) wies der Gerichtshof darauf hin, dass die türkische Nationalversammlung am 9. Januar 2013 Gesetz Nr. 6384 erlassen hatte. Obwohl die Beschwerde eingelegt wurde, bevor das Gesetz in Kraft getreten war, war der Gerichtshof der Ansicht, dass die Beschwerdeführer sich an die Entschädigungskommission wenden mussten, die durch Gesetz Nr. 6384 eingerichtet worden war. Er wies die Beschwerde folglich wegen Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges zurück. Diese Feststellung hatte keine nachteilige Wirkung auf eine mögliche erneute Prüfung des Falles bezüglich der tatsächlichen Wirksamkeit des Rechtsmittels im Lichte der Praxis und der Entscheidungen der Entschädigungskommission und der nationalen Gerichte. Die Beweislast hinsichtlich der Wirksamkeit des Rechtsmittels lag beim betreffenden Staat.

### **Michelioudakis gegen Griechenland**

3. April 2012

**Strukturelles Problem:** Mängel im Justizsystem als Grund für die übermäßige Verfahrensdauer. Ab dem Jahr 2007 hatte der Gerichtshof mehr als 40 Urteile erlassen, in denen er wegen der Verfahrensdauer bei Strafgerichten eine Verletzung von Artikel 6 § 1 festgestellt hatte. Mehr als 250 griechische Fälle mit Bezug zur Verfahrensdauer, davon 50 Fälle in Strafverfahren, waren beim Gerichtshof anhängig.

**Vom Gerichtshof angeordnete Maßnahmen:** innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft des Urteils ein innerstaatliches Rechtsmittel gegen überlange Verfahren bei Strafgerichten einzuführen. Der Gerichtshof stellte die Prüfung ähnlicher Beschwerden für ein Jahr zurück.

**Folgemaßnahmen:** Am 18. Juni 2013 bewilligte der Gerichtshof auf Antrag der griechischen Regierung für die Einführung der allgemeinen, im Piloturteil genannten Maßnahmen eine Fristverlängerung um sieben Monate bis zum 30. Januar 2014.

### Glykantzi gegen Griechenland

30. Oktober 2012

**Strukturelles Problem:** Mängel im griechischen Rechtssystem, die der Grund für überlange Verfahren vor Zivilgerichten waren. Von 1999 bis 2009 hatte der Gerichtshof 300 Urteile gegen Griechenland erlassen, in denen er eine übermäßige Dauer von Gerichtsverfahren feststellt hatte, einschließlich solche zivilrechtlicher Natur. Es waren über 250 Beschwerden gegen Griechenland anhängig, die zumindest teilweise die Dauer von Gerichtsverfahren betrafen, einschließlich 70 Beschwerden, die sich spezifisch auf Zivilverfahren beziehen.

**Vom Gerichtshof angeordnete Maßnahmen:** innerhalb von 12 Monaten ab Rechtskraft des Urteils ein wirksames Rechtsmittel gegen unverhältnismäßig lange Verfahren einzuführen. Der Gerichtshof vertagte für diesen Zeitraum die Prüfung jener Fälle, die sich nur auf die Dauer von Zivilverfahren vor griechischen Gerichten bezogen.

Siehe auch: [Rutkowski und andere gegen Polen](#), Urteil vom 7. Juli 2015, und [Gazsó gegen Ungarn](#), Urteil vom 16. Juli 2015

## Ausschluss Strafgefangener vom Wahlrecht

### Greens und M. T. gegen Vereinigtes Königreich

23. November 2010

**Strukturelles Problem:** Nach dem Recht in Großbritannien sind verurteilte Straftäter in Haft pauschal vom Wahlrecht ausgeschlossen. Der Gerichtshof stellte fest, dass das Vereinigte Königreich auch fünf Jahre nach dem Urteil [Hirst \(Nr. 2\) gegen Vereinigtes Königreich](#) vom 6. Oktober 2005 die Gesetzgebung nicht geändert hatte. Es lagen dem Gerichtshof 2.500 ähnliche Beschwerden vor.

**Vom Gerichtshof angeordnete Maßnahmen:** Der Gerichtshof stellte die Prüfung ähnlicher Beschwerden zurück und gab der britischen Regierung nach Rechtskraft des Urteils sechs Monate Zeit für einen Gesetzentwurf, der das Wahlrecht in Einklang mit dem Urteil in Sachen *Hirst (Nr. 2)* bringt.

**Folgemaßnahmen:** Dieses Urteil wurde am 11. April 2011 rechtskräftig. Die Frist für die britische Regierung endete am 11. Oktober 2011, wurde aber um weitere sechs Monate nach Erlass des Urteils der Großen Kammer in Sachen *Scoppola (Nr. 3) gegen Italien* vom 22. Mai 2012 verlängert (siehe [Pressemitteilung](#)). Die Prüfung der etwa 2.000 anhängigen Fälle gegen das Vereinigte Königreich wurde weiterhin vertagt bis spätestens zum 30. September 2013 (siehe [Pressemitteilung](#) vom 26. März 2013). Am 24. September 2013 entschied der Gerichtshof, die Verfahren der anhängigen 2.281 Beschwerden nicht weiter zurückzustellen und sie in angemessener Zeit zu behandeln.

## Ungeklärter Status von Personen, die unrechtmäßig aus dem Einwohnerregister gestrichen wurden

### Kurić u. a. gegen Slowenien

26. Juni 2012 (Große Kammer)

**Strukturelles Problem:** Trotz der seit 1999 unternommenen Bemühungen hatten die slowenischen Behörden die Situation der sogenannten „gelöschten Personen“ nicht umfassend und mit gebotener Eile geklärt. Dabei handelte es sich um eine Gruppe ehemaliger Staatsangehöriger der Sozialistischen Bundesrepublik Jugoslawien (SFRY), die ihren Status als ständige Einwohner nach der slowenischen Unabhängigkeitserklärung von 1991 verloren hatten, weil sie nicht vor Ablauf dieser Frist die slowenische Staatsbürgerschaft beantragt hatten oder weil sie ihnen nicht erteilt worden war. 1991 gab es 25.671 „gelöschte Personen“. Im Jahr 2009 hatten immer noch 13.426 Menschen in Slowenien einen ungeklärten Status.

**Vom Gerichtshof angeordnete Maßnahmen:** Einführung eines Entschädigungssystems für „gelöschte Personen“ innerhalb von 12 Monaten ab Rechtskraft des Urteils. Der Gerichtshof entschied, für diesen Zeitraum die Prüfung ähnlicher Fälle zu vertagen.

**Folgemaßnahmen:** Die slowenischen Behörden beantragten am 5. April 2013 eine Verlängerung bis zum 26. Juni 2014 für die Einführung der Umsetzungsmaßnahmen, was der Gerichtshof zurückwies. Am 22. April 2013 baten die slowenischen Behörden den Gerichtshof um eine Überprüfung seiner Position in diesem Punkt. Der Gerichtshof entschied aber, dem Antrag nicht stattzugeben.

In seinem Urteil über die gerechte Entschädigung vom 12. März 2014, befand die Große Kammer, dass die slowenische Regierung es versäumt hatte, bis zum 26. Juni 2013 (Ablauf der Einjahresfrist nach dem Urteil in der Sache) eine Entschädigungsregelung für die „gelöschten Personen“ einzuführen. Die Regierung hatte aber anerkannt, dass allgemeine Maßnahmen auf nationaler Ebene notwendig waren, um das Urteil umzusetzen – auch über das Interesse der Beschwerdeführer in dem jeweiligen Fall hinaus. In diesem Zusammenhang trug die Große Kammer der Tatsache Rechnung, dass im Dezember 2013 ein Gesetz über die Errichtung eines vorübergehenden Entschädigungsprogramms in Kraft getreten war. Dieses Statut sollte eine Entschädigung auf der Grundlage eines Pauschalbetrages für jeden Monat der „Löschung“ gewähren sowie die Möglichkeit, zusätzliche Entschädigung nach allgemeinem Schadensersatzrecht zu verlangen. Es war Sache des Ministerkomitees des Europarates, diese Maßnahmen zu prüfen, der Gerichtshof berücksichtigte aber die Ausnahmeumstände des Falles und betrachtete die gesetzlich eingeführte Lösung als angebracht. Schließlich bemerkte der Gerichtshof, dass angesichts weiterer 65 bei ihm anhängiger Fälle, die mehr als 1.000 Beschwerdeführer betrafen, eine rasche Umsetzung des Urteils von höchster Dringlichkeit war.

## Unmenschliche und / oder erniedrigende Haftbedingungen

### Ananyev u. a. gegen Russland

10. Januar 2012

**Strukturelles Problem:** Nicht funktionales Gefängnissystem als Ursache des wiederkehrenden Problems unzulänglicher Haftbedingungen (Platzmangel in den Zellen, zu wenig Schlafplätze, eingeschränkter Zugang zu Tageslicht und frischer Luft und keine Privatsphäre bei der Benutzung der Sanitäranlagen). Der Gerichtshof hatte eine Verletzung von Artikel 3 (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) und Artikel 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) der Konvention in mehr als 80 Urteilen seit dem Jahr 2002 festgestellt und bemerkte, dass mehr als 250 weitere, ähnliche Fälle bei ihm anhängig waren.

**Vom Gerichtshof angeordnete Maßnahmen:** Vorlage eines verbindlichen Zeitrahmens, in Kooperation mit dem Ministerkomitee des Europarates, innerhalb von sechs Monaten ab Rechtskraft des Urteils für vorbeugende und Entschädigungsmaßnahmen im Hinblick auf die Verstöße gegen Artikel 3 der Konvention.

**Folgemaßnahmen:** Angesichts der grundlegenden Natur des Rechts, nicht unmenschlich oder erniedrigend behandelt zu werden, entschied der Gerichtshof, die Prüfung ähnlicher, bei ihm anhängiger Beschwerden nicht zu vertagen.

### Torreggiani u. a. gegen Italien

8. Januar 2013

**Strukturelles Problem:** Dass es sich bei der Überbelegung von Gefängnissen um ein strukturelles Problem handelte, ging klar aus einer Erklärung des italienischen Premierminister im Jahr 2010 hervor, in der er den nationalen Notstand ausgerufen hatte. Weiter wurde die strukturelle Natur des Problems durch die Tatsache belegt, dass vor dem Gerichtshof mehrere hundert Beschwerden anhängig waren, die die

Haftbedingungen in zahlreichen italienischen Gefängnissen und die Frage ihrer Vereinbarkeit mit Artikel 3 (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention betrafen.

**Vom Gerichtshof angeordnete Maßnahmen:** Einführung eines wirksamen Rechtsmittels oder eine Verbindung solcher Rechtsmittel im Einklang mit der Konvention innerhalb von 12 Monaten ab Rechtskraft des Urteils, die angemessene und ausreichende Abhilfe bei überfüllten Gefängnissen schaffen können.

**Folgemaßnahmen:** Der Gerichtshof entschied, die Prüfung von Beschwerden, die ausschließlich die Überfüllung italienischer Gefängnisse betrafen, in diesem Zeitraum zu vertagen.

## Anhaltende Nichtvollstreckung von Gerichtsentscheidungen und Fehlen eines innerstaatlichen Rechtsmittels

### Burdov gegen Russland (Nr. 2)

15. Januar 2009

**Strukturelles Problem:** Seit 2002 hatte der Gerichtshof in mehr als 200 Fällen beständig aufgezeigt, dass es der russische Staat es systematisch versäumte, Schulden aus Urteilen zu begleichen. In diesem Fall beklagte der Beschwerdeführer das Versäumnis der Behörden, innerstaatliche Urteile zu vollstrecken, die ihm Sozialleistungen zugesprochen hätten.

**Vom Gerichtshof angeordnete Maßnahmen:** Einführung eines wirksamen innerstaatlichen Rechtsmittels innerhalb von sechs Monaten ab Rechtskraft des Urteils, das in angemessener Weise ausreichend Abhilfe bei fehlender oder verspäteter Vollstreckung innerstaatlicher Urteile schaffen sollte.

**Folgemaßnahmen:** Im Anschluss an das Piloturteil erließ Russland zwei Gesetze, die am 4. Mai 2010 in Kraft traten und vorsahen, dass eine Beschwerde bei den innerstaatlichen Gerichten erhoben werden könne, um eine Entschädigung für verspätete Umsetzungen von Urteilen und übermäßige Verfahrenslängen zu erhalten.

In zwei Unzulässigkeitsentscheidungen vom 24. September 2010 ([Nagovitsyn und Nalgiyev gegen Russland und Fakhretdinov u. a. gegen Russland](#)), stellte der Gerichtshof fest, dass die Beschwerdeführer verpflichtet waren, das neue innerstaatliche Rechtsmittel zu erschöpfen. Er wies zudem darauf hin, dass er seine Position künftig überprüfen konnte, abhängig davon, ob die russischen Gerichte, eine Rechtsprechung im Einklang mit der Konvention etablieren würden.

In zwei nachfolgenden Urteilen vom 17. April 2012 ([Ilyushkin u. a. gegen Russland und Kalinkin u. a. gegen Russland](#)) stellte der Gerichtshof bedauernd fest, dass es immer noch keine Rechtsmittel in Russland gab, mittels derer gegen solche Verzögerungen Beschwerde eingelegt werden könnte, obwohl die entsprechenden Gerichtsentscheidungen dem russischen Staat solche Verpflichtungen auferlegten. Nach Ansicht des Gerichtshofs blieb das Problem trotz des Entschädigungsgesetzes von 2010, das nach dem Urteil *Burdov (Nr. 2)* erlassen worden war, ungelöst. Der Gerichtshof war demzufolge der Auffassung, dass eine bei ihm eingelegte Beschwerde weiterhin das einzige Rechtsmittel darstellte, durch das die Beschwerdeführer ihre Rechte geltend machen konnten.

### Olaru u. a. gegen die Republik Moldau

28. Juli 2009

**Strukturelles Problem:** Moldauische Gesetzgebung zur Sozialmiete, die einer breiten Gruppe von Personen Privilegien verlieh. Obwohl rechtskräftige Urteile in Bezug auf sozialen Wohnraum existierten, wurden diese kaum vollstreckt, weil es bei den lokalen Regierungen chronisch an Geldmitteln fehlte. In diesem Fall beklagten die sechs

Beschwerdeführer, die Gerichtsurteile über sozialen Wohnraum seien nicht umgesetzt worden.

**Vom Gerichtshof angeordnete Maßnahmen:** Der Gerichtshof entschied, alle ähnlichen Fälle zurückzustellen. Er befand, dass der moldauische Staat innerhalb von sechs Monaten ab Rechtskraft des Urteils ein wirksames, innerstaatliches Rechtsmittel einzuführen hatte im Hinblick auf fehlende oder verspätete Vollstreckung rechtskräftiger Urteile über sozialen Wohnraum. Der Staat sollte innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft des Urteils allen Opfern der fehlenden Vollstreckung Abhilfe gewähren und zwar in jenen Fällen, die vor dem Erlass des vorliegenden Urteils vor dem Gerichtshof anhängig waren.

**Folgemaßnahmen:** Im Anschluss an dieses Piloturteil reformierte die moldauische Regierung ihre Gesetzgebung im Juli 2011 durch Einführung eines neuen innerstaatlichen Rechtsbehelfs gegen die fehlende Vollstreckung rechtskräftiger innerstaatlicher Urteile und ungebührlich langer Gerichtsverfahren.

In einer Unzulässigkeitsentscheidung vom 10. Februar 2012 (**Balan gegen die Republik Moldau**) erkannte der Gerichtshof an, dass es für den Beschwerdeführer sowie andere Beschwerdeführer in ähnlicher Position keine unzumutbare Belastung darstellte, sich wieder an die innerstaatlichen Gerichte zu wenden, da die Dauer des Verfahrens in der ersten Instanz auf drei Monate und die Anzahl der Berufungen auf eine beschränkt worden waren und weil keine Gerichtsgebühren erhoben wurden. Der Beschwerdeführer hatte das neue Rechtsmittel nicht genutzt; der Gerichtshof wies seine Beschwerde daher wegen Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges zurück.

### **Yuriy Nikolayevich Ivanov gegen die Ukraine**

15. Oktober 2009

**Strukturelles Problem:** seit 2004 hatte der Gerichtshof in mehr als 300 Fällen aufgezeigt, dass die Ukraine es versäumt hatte, Zahlungsverpflichtungen aus Urteilen nachzukommen. In diesem Fall beklagte sich ein Armeeveteran über die anhaltende Nichtvollstreckung von Urteilen, die die Behörden verpflichteten, ihm ausstehende Rentenrückstände zu bezahlen.

**Vom Gerichtshof angeordnete Maßnahmen:** Einführung eines oder mehrerer wirksamer Rechtsmittel innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft des Urteils zur Schaffung angemessener und ausreichender Abhilfe bei fehlenden oder verspäteten Vollstreckungen innerstaatlicher Urteile.

**Folgemaßnahmen:** Der Gerichtshof setzte die Prüfung von mehr als 2.000 ähnlichen, anhängigen Beschwerden aus und stellte am 21. Februar 2012 fest (siehe [Pressemitteilung](#)), dass die Ukraine immer noch keine allgemeinen Maßnahmen ergriffen hatte, um das Problem der Vollstreckung auf innerstaatlicher Ebene zu lösen. Dementsprechend beschloss der Gerichtshof, die Prüfung von Beschwerden zu ähnlichen Probleme wieder aufzunehmen.

### **Gerasimov u. a. gegen Russland**

1. Juli 2014

**Strukturelles Problem:** übermäßige Dauer der Vollstreckung russischer Gerichtsentscheidungen, die Beschwerdeführern verschiedene Sachleistungen zusprachen (z. B. Unterkunft, Instandhaltung und Reparaturdienste, Bereitstellen eines Autos für Menschen mit Behinderungen, Zustellung eines Verwaltungsdokuments, etc.). Der Gerichtshof stellte fest, dass das russische Recht bezüglich dieser Beschwerden keine wirksame Abhilfe bietet. Der Gerichtshof befand, dass der Fall deutlich machte, dass wesentliche strukturelle Probleme in diesem Bereich in Russland fortbestanden, und verwies auf seine früheren Urteile in mehr als 150 ähnlichen Fällen.

**Vom Gerichtshof angeordnete Maßnahmen:** Russland hatte, in Kooperation mit dem Ministerkomitee des Europarates, innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft des Urteils ein wirksames Rechtsmittel auf nationaler Ebene einzuführen, das angemessen und

ausreichend Abhilfe bei fehlender oder verspäteter Vollstreckung von Urteilen schaffen sollte, die russischen Behörden eine Verpflichtung zu Sachleistungen auferlegten. Hinsichtlich weiterer 600 anhängiger Fälle war der Gerichtshof der Ansicht, dass Russland innerhalb von zwei Jahren ab Rechtskraft des Urteils Abhilfe für alle Betroffenen, die Opfer verspätet vollstreckter Urteile waren, schaffen sollte. Dies galt für Beschwerden, die beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vor dem Urteil im Fall *Gerasimov u. a.* eingelegt worden waren. Des Weiteren entschied der Gerichtshof, für längstens zwei Jahre die Verfahren in allen Fällen zu vertagen, bei denen die Umsetzung dieser Maßnahmen in Russland ausstand.

## Verletzung des Rechts auf Schutz des Eigentums

### **Broniowski gegen Polen**

22. Juni 2004 (Große Kammer)

**Strukturelles Problem:** Nachdem die polnische Ostgrenze nach dem Zweiten Weltkrieg neu gezogen worden war, entschädigte der Staat polnische Bürger, die ihre jenseits des Flusses Bug gelegenen Grundstücke hatten zurücklassen müssen, die nun auf ukrainischem, weißrussischem und litauischen Staatsgebiet lagen. Nach der Beschwerde eines polnischen Staatsangehörigen, der rügte, keine Entschädigung für sein Eigentum erhalten zu haben, wozu er aber berechtigt sei, fand der Gerichtshof, dass der Fall ein strukturelles Problem aufzeigte, von dem etwa 80.000 Personen betroffen waren.

**Vom Gerichtshof angeordnete Maßnahmen:** angemessene Gesetzgebung und Verwaltungsmaßnahmen, um die Eigentumsrechte der weiteren betroffenen Kläger zu wahren bzw. ihnen eine angemessene Entschädigung zu gewähren.

**Folgemaßnahmen:** im Anschluss an das Urteil und die Zurückstellung ähnlicher Beschwerden durch den Gerichtshof (siehe [Pressemitteilung](#) vom 31. August 2004), erließ Polen im Juli 2005 ein neues Gesetz, das einen finanziellen Ausgleich für jenseits des Flusses Bug gelegenen Grundstücke vorsah. Nachdem der Gerichtshof festgestellt hatte, dass das neue Gesetz und das Entschädigungsprogramm in der Praxis wirksam angewendet wurden, strich er in den Jahren 2007 und 2008 mehr als 200 ähnliche Beschwerden, die bis dahin vertagt worden waren in seinem Register. Er entschied, dass die Weiterführung des Piloturteilsverfahrens nicht länger gerechtfertigt war (siehe [Pressemitteilungen](#) vom [12. Dezember 2007](#) und [6. Oktober 2008](#)).

### **Hutten-Czapska gegen Polen**

19. Juni 2006 (Große Kammer)

**Strukturelles Problem:** Mängel in den gesetzlichen Regelungen zur Mietpreisbindung. Die Regelungen erlegten den Vermieterrechten einige Beschränkungen auf, insbesondere eine Deckelung der Miethöhe, die so niedrig war, dass Vermieter nicht einmal ihre Instandhaltungskosten decken, geschweige denn Gewinn erzielen konnten. Der Gerichtshof ging davon aus, dass etwa 100.000 Vermieter von den Regelungen betroffen waren.

**Vom Gerichtshof angeordnete Maßnahmen:** Einführung eines Verfahrens im Einklang mit dem Eigentumsschutz gemäß der Konvention zur Herstellung eines gerechten Ausgleichs zwischen den Interessen der Vermieter und dem Allgemeinwohl.

**Folgemaßnahmen:** Im März 2011 schloss der Gerichtshof das Piloturteilsverfahren ab, nachdem Polen seine Gesetze dahingehend geändert hatte, dass Vermieter nun ihre Instandhaltungskosten für ihr Eigentum ausgleichen und in die Miete eine Rendite aus Investitionen erfassen konnten sowie einen „angemessenen Gewinn erzielen und eine angemessene Möglichkeit einer Entschädigung für vergangene Eigentumsverletzungen zu erhalten“ (siehe [Pressemitteilung](#) vom 31. März 2011).

### Suljagic gegen Bosnien und Herzegowina

3. November 2009

**Strukturelles Problem:** Mängel im Rückzahlungsprogramm für Fremdwährungen, die vor der Auflösung der Sozialistischen Bundesrepublik Jugoslawien (SFRY) eingezahlt worden waren. Der Beschwerdeführer, ein bosnischer Staatsangehöriger, beklagte sich, dass keine Staatsanleihen ausgegeben worden waren, die es, wie nach bosnischem Recht vorgesehen, Einzelpersonen ermöglichen würden, bei bosnischen Banken vor Auflösung der SFRY eingezahlte Ersparnisse rückerstattet zu bekommen. Der Gerichtshof bemerkte, dass mehr als 1.350 ähnliche Fälle bei ihm anhängig seien.

**Vom Gerichtshof angeordnete Maßnahmen:** innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft des Urteils sicherzustellen, dass Staatsanleihen ausgegeben, ausstehende Raten gezahlt und dass bei verspäteter Zahlung, Verzugszinsen erstattet werden.

**Folgemaßnahmen:** Im November 2010, entschied der Gerichtshof, dass die Angelegenheit erledigt war und beendete Piloturteilsverfahren (siehe die Entscheidung im Fall Zadrić gegen Bosnien und Herzegowina vom 16. November 2010).

### Maria Atanasiu u. a. gegen Rumänien

12. Oktober 2010

**Strukturelles Problem:** fehlende Wirksamkeit des Entschädigungs- und Rückerstattungssystems – ein wiederholtes und weit verbreitetes Problem in Rumänien. Die drei Beschwerdeführer rügten die Verzögerung bei der Entscheidung der Behörden über ihre Entschädigungs- und Rückerstattungsanträge für durch den Staat vor 1989 verstaatlichtes oder konfisziertes Eigentum.

**Vom Gerichtshof angeordnete Maßnahmen:** allgemeine Maßnahmen sollten innerhalb von 18 Monaten nach Rechtskraft des Urteils ergriffen werden, um den wirksamen und zügigen Schutz des Restitutionsrechts zu sichern. In Erwartung der Einführung dieser Maßnahmen vertagte der Gerichtshof die Prüfung aller Beschwerden, die sich aus dem gleichen Problem ableiteten.

**Folgemaßnahmen:** Im April 2012 beantragte die rumänische Regierung eine Fristverlängerung um neun Monate. Im Juni 2012 entschied der Gerichtshof, dem Antrag stattzugeben und verschob die Frist bis zum 12. April 2013. Eine weitere Fristverlängerung um einen Monat wurde der rumänischen Regierung im April 2013 gewährt (siehe Pressemitteilung). Am 16. Mai 2013 erließ das rumänische Parlament ein Gesetz über den Abschluss des Verfahrens der physischen Restitution oder alternativer Entschädigung für unbewegliches Eigentum, das während des kommunistischen Regimes in Staatseigentum übergegangen war.

In dem Fall Preda u. a. gegen Rumänien, Urteil vom 29. April 2014, hatte der Gerichtshof zu entscheiden, ob die Rechtsmittel, die von dem 2013 erlassenen Gesetz sowie seinen Durchführungsbestimmungen vorgesehen wurden, wirksam waren. Der Gerichtshof fand, dass außer in Situationen, in denen es eine Vielzahl an Eigentumsunterlagen für dasselbe Gebäude gab, das Gesetz grundsätzlich ein zugängliches und wirksames Wiedergutmachungsverfahren für mutmaßliche Verletzungen des Rechts auf friedliche Nutzung des Eigentums bietet; es oblag den Parteien, diese Möglichkeit zu ergreifen.

### Manushage Puto u. a. gegen Albanien

31. Juli 2012

**Strukturelles Problem:** Nichtumsetzung von Verwaltungsentscheidungen, die Entschädigung für Eigentum gewährten, das unter dem kommunistischen Regime in Albanien verstaatlicht wurde. Der Fall betraf die Beschwerden von 20 Albanern, dass sie trotz ihrer behördlich anerkannten ererbten Titel auf ein Stück Land keine Entschädigung erhalten hatten, die ihnen in rechtskräftigen Entscheidungen zugestanden worden waren.

**Vom Gerichtshof angeordnete Maßnahmen:** allgemeine Maßnahmen zur wirksamen Sicherung des Rechts auf Entschädigung innerhalb von 18 Monaten ab Rechtskraft des Urteils.

**M. C. u. a. gegen Italien (Nr. 5376/11)**

3. September 2013

**Strukturelles Problem:** Unwillen der Behörden, den zusätzlichen Teil einer Entschädigungsbeihilfe anzupassen, die den Beschwerdeführern gezahlt wurde, weil sie sich infolge von Bluttransfusionen bzw. der Gabe von Blutersatzstoffen mit Krankheiten infiziert hatten. Der Gerichtshof fand insbesondere, dass der Erlass des Notfallgesetzes über die zusätzliche Beihilfe durch die italienische Regierung den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit und das Recht der 162 Beschwerdeführer auf ein faires Verfahren verletzt hatte. Es hatte ihnen zudem eine „ungewöhnliche und unmäßige Last“ auferlegt und unverhältnismäßig gegen ihre Eigentumsrechte verstoßen.

**Vom Gerichtshof angeordnete Maßnahmen:** innerhalb von sechs Monaten ab Rechtskraft des Urteils eine besondere Frist zu erlassen, innerhalb derer der Staat es unternimmt, wirksam und ausdrücklich die Umsetzung der Ansprüche sicherzustellen. Die italienische Regierung war aufgerufen, eine der zusätzlichen Entschädigung entsprechende Summe an jede berechnete Person zu zahlen, sobald die Berechnung anerkannt war. Während die Annahme der notwendigen Maßnahmen durch die Behörden innerhalb der bestimmten Zeit anhängig war, entschied sich der Gerichtshof die Prüfung ähnlicher Beschwerden, die der italienischen Regierung noch nicht zugestellt worden waren, für die Dauer eines Jahres ab Rechtskraft des Urteils zu vertagen.

**Ališić u. a. gegen Bosnien und Herzegowina, Kroatien, „die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“, Serbien und Slowenien**

16. Juli 2014 (Große Kammer)

**Strukturelles Problem:** Versäumnis der serbischen und slowenischen Regierung, die Beschwerdeführer und alle anderen betroffenen Personen in die jeweiligen Rückzahlungsprogramme für „alte“ Rücklagen in Fremdwährung, die während der ehemaligen Sozialistischen Bundesrepublik Jugoslawien (SFRY) gebildet worden waren, einzuschließen. Die Beschwerdeführer trugen insbesondere vor, dass sie ihre Ersparnisse bei zwei nach Auflösung der SFRY in Bosnien und Herzegowina ansässigen Banken nicht abheben konnten. Der Gerichtshof erachtete es als angemessen, das Piloturteilverfahren anzuwenden, da mehr als 1.850 ähnliche Beschwerden von mehr als 8.000 Beschwerdeführern bei ihm anhängig waren.

**Vom Gerichtshof angeordnete Maßnahmen:** Der Gerichtshof befand, dass Serbien und Slowenien innerhalb eines Jahres unter Aufsicht des Ministerkomitees des Europarates alle notwendigen Vorkehrungen treffen sollten, einschließlich Gesetzesänderungen, die es den Beschwerdeführern und allen anderen Betroffenen ermöglichen würden, ihre „alten“ Ersparnisse in Fremdwährungen zu den gleichen Bedingungen abzuheben wie serbische und slowenische Bürger, deren gleichartige Ersparnisse in Filialen der serbischen und slowenischen Banken lagen. Der Gerichtshof entschied ferner, die Prüfung aller ähnlichen Fälle gegen Serbien und Slowenien für ein Jahr auszusetzen.

---

**Pressekontakt:**

Tel: +33 (0)3 90 21 42 08